

Motion

Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Paragraf 24 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG, 711.110) regelt heute unter Titel 2 Abfallgebühren, a) Kostendeckung die Erhebung der Abfallgebühren und setzt zwingend auf zwei Gebührenformen (Grundgebühr und Mengengebühr). Während Absatz 1 festlegt, dass diese kostendeckend und verursachergerecht zu erheben sind, werden die Gemeinden in Absatz 2 verpflichtet, sowohl eine Grundgebühr als auch eine Mengengebühr zu erheben.

Die gegenwärtige Formulierung erlaubt es den Gemeinden nicht, bei Bedarf auf eine Grundgebühr zu verzichten. Ebenso verunmöglicht die Formulierung in § 25 Abs. 2, eine andere Form der Erhebung der Grundgebühren, wie beispielsweise eine aufgrund von beanspruchter Nutzfläche, einzuführen.

In einigen Gemeinden besteht jedoch ein Bedürfnis nach mehr Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Abfallgebühren. Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips schlagen wir daher vor, die heutige Formulierung in § 24 Abs. 2 in eine Kann-Formulierung umzuwandeln.

§24 Abs. 2 «Sie erheben dazu: a) eine Grundgebühr; und b) eine Mengengebühr.» soll neu heissen: «Sie erheben dazu: a) eine Mengengebühr; und b) können dazu zusätzlich eine Grundgebühr erheben.»

Um den Gemeinden die Möglichkeit einer anderen Gebühr einzuräumen, muss in diesem Zusammenhang auch §25 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

«Zulässig sind auch Modelle, bei denen die Grundgebühr anhand von Grundstückflächen und/oder Nutzflächen erhoben wird.»

Mit diesen Änderungen geben wir den Gemeinden mehr Gestaltungsraum, ohne die umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen.

Wir bedanken uns für die Unterstützung unseres Vorstosses.

KR Dominik Zehnder, Bäch
FDP.Die Liberalen

KR Willi Kälin, Pfäffikon
FDP.Die Liberalen